

Hinterbliebenengeld

**Anspruchsgrundlagen | Durchsetzung |
Muster mit Länderteil:
Österreich | Schweiz | Italien | England**

**Christian Huber/Thomas Kadner Graziano/
Jan Luckey (Hrsg.)**

*Nomos Verlag, Baden-Baden 2018, 264 Seiten,
CHF 82.50, ISBN 978-3-8487-4454-1*

Die haftungsrechtliche Stellung von Angehörigen ist unklar. Sind Angehörige von getöteten oder verletzten Personen bloss reflexgeschädigt, oder zählen sie zum Kreis der anspruchsberechtigten Personen, welche unmittelbar oder auch nur mittelbar als Folge des haftungsbegründenden Ereignisses geschädigt worden sind? Die Antwort auf diese Grundsatzfrage wird von den Rechtsordnungen unterschiedlich beantwortet. Während das schweizerische Recht in Art. 47 OR und weiteren Haftungsnormen die Angehörigen von getöteten Personen explizit als genugtuungsberechtigt erklärt und diese Anspruchsberechtigung von der Rechtsprechung sogar auf Angehörige von schwerverletzten Personen ausgeweitet worden ist, sind die Rechtsordnungen der Nachbarländer unterschiedlicher und teilweise zurückhaltender Auffassung.

Der deutsche Gesetzgeber hat unlängst mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld vom 17. Juli 2017 (BGBl. I, 2421) die im Rechtsalltag oft umstrittene Frage, wann Angehörige von getöteten Personen als schockgeschädigte Personen betrachtet werden können, entschärft und einen Genugtuungsanspruch eingeführt. Nach dem Gesetzeswortlaut steht der Genugtuungsanspruch den Personen zu, welche im Zeitpunkt der Verletzung, die zum Tod geführt hat, in einem besonderen persönlichen Näheverhältnis zur getöteten Person standen. Wie im schweizerischen Recht wird die Entschädigung für das zugefügte seelische Leid gewährt und hat den Verhältnissen angemessen zu sein. Ein besonderes persönliches Näheverhältnis wird vom Gesetzgeber für Ehegatten, Lebenspartner, Eltern und Kinder vermutet.

Die Gesetzesreform bildete den äusseren Anlass für die Entstehung des zu rezensierenden Werks. Der handliche und gut lesbare Band befasst sich auf rund 260 Seiten nicht nur mit dem neu in Deutschland eingeführten Anspruch auf Hinterbliebenengeld (Christian Huber) und dessen prozessualer Durchsetzung (Jan

Luckey), sondern fügt in einem zweiten Teil rechtsvergleichende Hinweise an für die Rechtsordnungen von Österreich (Christian Huber), der Schweiz (Thomas Kadner Graziano), Italien (Evelyn Gallmetzer) und England (Andrew Tettenborn). Die Autoren nehmen so den Leser auf eine abwechslungsreiche Reise durch das immaterielle Schadenersatzrecht halb Europas mit.

Dem Leser wird anschaulich vor Augen geführt, dass die haftungsrechtliche Stellung von Angehörigen singular ist und eine angemessene Entschädigung für die immateriellen Beeinträchtigungen, die entstehen, wenn ein geliebter Mensch getötet oder verletzt wird, gerechtfertigt ist. Die bisherige Gleichstellung von Angehörigen mit Schockgeschädigten wurde von der deutschen Lehre seit Längerem als unbefriedigend und ungerecht kritisiert. Deutschland mag seit der Verabschiedung der Revision nicht mehr der «letzte Mohikaner» sein, wie Christian Huber – der schärfste und eloquenteste Kritiker – den bisherigen Rechtszustand bezeichnete, alle Fragen sind aber damit noch nicht geklärt.

Die Autoren betonen Gemeinsamkeiten und Unterschiede, welche vor allem in Bezug auf die Anspruchsberechtigung von Angehörigen verletzter Personen und das Verschuldenserfordernis bestehen, das eine Angehörigen-genugtuung im Geltungsbereich der Gefährdungshaftung und bei leichter Fahrlässigkeit in mehreren Rechtsordnungen ausschliesst. Der Schweizer Jurist muss anerkennen, dass die hiesige Rechtsordnung im Vergleich zu den uns vorgestellten Haftungsordnungen als grosszügig und konzeptionell einfacher, was die Anspruchsberechtigung anbelangt, zu qualifizieren ist. Zurückhaltend bis geizig ist die hiesige Rechtsordnung demgegenüber in Bezug auf die Höhe der Entschädigung.

Hier wie dort bestehen ungelöste Fragen, insbesondere ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen Angehörige, denen ein Hinterbliebenengeld bzw. eine Genugtuung zusteht, als schockgeschädigte Person zusätzlich zum Schmerzensgeld eine angemessene Entschädigung für den erlittenen Schockschaden verlangen können. Es ist das grosse Verdienst der Autoren, die Konturen der Angehörigen-genugtuung rechtsvergleichend herausgearbeitet, die noch offenen Fragen anhand von konkreten Beispielen dokumentiert und Lösungsansätze, die zum Nachdenken anregen, formuliert zu haben.

Hardy Landolt, Glarus